

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 7 (1932)
Heft: 2

Artikel: Wegleitungen für die Benützung von Zentralheizungen und Warmwasseranlagen in Kolonien mit zentralen Anlagen
Autor: M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-100686>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wegleitungen für die Benützung von Zentralheizungen und Warmwasseranlagen in Kolonien mit zentralen Anlagen

Die gemeinnützigen Baugenossenschaften müssen leider vielfach die Erfahrung machen, dass die Mieter der Behandlung der oben genannten Anlagen nicht immer die nötige Aufmerksamkeit schenken und, soweit die Warmwasseranlagen in Betracht kommen, sie oft in unnötiger Weise in Anspruch nehmen.

Es sind daher von verschiedenen Genossenschaften zweckdienliche Wegleitungen erlassen worden. Eine solche ist uns von der Baugenossenschaft Waidberg in Zürich zugekommen. Da diese Bestimmungen von allgemeiner Bedeutung sind, möchten wir sie hier kurz wiedergeben. Die Wegleitung befasst sich mit folgenden Punkten:

I. Vorbemerkungen.

Die zentrale Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlage hat sich selbst zu erhalten. Die durch die Benutzung der Anlage entstehenden Mehrkosten werden daher auf sämtliche Mieter verteilt.

II. Zentralheizung.

1. Heizungsanspruch.

Der Mieter hat Anspruch auf eine geheizte Wohnung von Ende September bis Anfang April. In der Uebergangszeit besteht dieser Anspruch nur, wenn die Aussentemperatur an 2 aufeinanderfolgenden Tagen weniger als 12° Celsius beträgt.

2. Raumtemperaturen.

Eine höhere Raumtemperatur als 17–19° Celsius in Wohn- und Badzimmern kann nicht gefordert werden. Für die Schlafzimmer mit Heizungskörpern gelten höchstens 15° Celsius. Die übrigen Räume werden nur temperiert. Die Kontrolle der Raumtemperatur ist in der Mitte des Zimmers auf einer Höhe von 1,50 m vorzunehmen.

3. Heizkörperbedienung.

Die Heizkörper aller Räume sind stets offen zu halten. Durch Abschiessen einzelner Heizkörper wird an Brennstoff nicht gespart. Heizen einzelne Heizkörper zu reichlich, so ist der Hauswart zu benachrichtigen. Das Schliessen von Heizkörpern in der Nähe von Fenstern ist bei Kälteperioden wegen des Einfrierens gefährlich. Der Schaden hat der betr. Mieter zu tragen. Die Heizkörper dürfen in ihrer Wärmeabgabe durch Vorstellen von Möbeln und Ueberhängen von Wäsche etc. nicht behindert werden.

4. Raumlüftung.

Durch zweckmässige Lüftung kann am besten an Brennstoff gespart werden. Stundenlanges Offenhalten der Fenster ist zwecklos, es verteuert durch zu starke Abkühlung den Heizbetrieb. Auch die nachbarlichen Wohnungen werden ungünstig beeinflusst. Vorteilhaft wird in gewissen Abständen und auf kurze Dauer gelüftet unter Anwendung der Querrüftung (Durchzug).

5. Allgemeines.

Die Winterfenster sind unbedingt mit Beginn des Heizens, spätestens anfangs Oktober einzusetzen und dürfen erst nach Schluss der Heizperiode, frühestens Ende April, entfernt werden. Nichtbefolgung dieser Vorschrift führt zur Verteuerung des Heizbetriebes und u. A. zu starkem Schwitzen der Fenster und Schaden am Hause. Die Fenster der Trockenräume sind, wenn letztere nicht benutzt werden, gänzlich, und, wenn sie benutzt werden, auch nachts unbedingt zu schliessen, weil sonst der Brennstoffverbrauch ungünstig beeinflusst wird und die anstossenden Wohnungen zu stark abgekühlt werden.

III. Warmwasserbereitung.

1. Anspruch.

Das Warmwasser steht den Mietern in der Regel von 6.50 bis 21.50 Uhr zur Verfügung. Die Nachtzeit muss zu einem richtigen Aufheizen der Boiler verwendet werden.

2. Benützung.

Das Warmwasser darf nicht unbenützt in die Kanalisation abgeleitet werden, bis dieses siedend heiss nachfliesst.

Beim Abwaschen soll das Geschirr nicht am laufenden warmen Wasser abgewaschen werden. Zu viel abgezapftes Wasser soll nicht nutzlos ausgeleert werden. Das Reinigen von Gemüse aller Art in warmem Wasser ist zu unterlassen.

Die Benutzung der Wannenbäder soll nicht nur auf Samstag und Sonntag, sondern auf die ganze Woche verteilt werden, sonst kann der Boiler nicht genügend aufgeheizt werden. Die Warmwasseranlage kann nicht auf den Höchstbedarf eingestellt werden, weil sie sonst unwirtschaftlich arbeitet. Der Anspruch geht pro Person auf ein Bad pro Woche. Vermehrter Gebrauch der Duschen statt der Wannenbäder führt zu erheblicher Ersparnis im Betriebe.

In der Waschküche sollen die Waschmaschinen nicht in Betrieb gehalten werden, ob sie mit Wäsche gefüllt sind oder nicht; sie sollen ferner nicht über die Mittagszeit in Betrieb stehen, während welcher Zeit immer die gleiche Wäsche in der Trommel liegt. Das Abspülen des Küchenbodens mittels Schlauch und warmen Wassers ist unstatthaft. Die Bad- und Wascheinrichtungen sind nur für die Wohnungsinhaber bestimmt und dürfen daher weder für noch von Aussenstehenden benutzt werden.

In der Wegleitung sind noch eine Anzahl weiterer Bestimmungen enthalten. Alles soll dem Genossenschafter zum Bewusstsein bringen, dass er sich in der Genossenschaft in einem kleinen Gemeinwesen befindet, wo jeder auf den andern gebührend Rücksicht nehmen muss und nicht durch übermässige Beanspruchung der Leistungen der Genossenschaft die andern schädigen darf.

M.

Die Zentralheizung mit Oelfeuerung

Von Fr. Küng, Zürich

Die Frage der Heizung spielt bei Neubauten, sei es Privat- oder Handelshaus, Wohnkolonie oder Industriegebäude, eine besondere Beachtung. Während man früher bei Ofen-, Etagen- oder Zentralheizung als Brennstoff Koks oder Kohle verwendete, steht heute dem Verbraucher das Heizöl zur Verfügung. Das Oel hat besonders in den letzten Jahren eine ungeahnte Entwicklung als Heiz- und Kraftstoff genommen. Das Oel hat auch in den kleinen Feuerstätten Einzug gehalten. Die Technik hat die früher aufgetretenen Mängel der Brenner heute vollständig aufgehoben und die modernen Brenner erlauben eine rauch-, russ und geruchfreie vollständige Verbrennung. Auch die Heizleistung kann ohne

Schwierigkeiten konstant gehalten oder gewechselt werden, so dass ein Ueberheizen von Räumen praktisch vermieden wird und die Heizungen den Bedürfnissen unter Wahrung grösster Oekonomie angepasst werden. Die Bedienung für die Oelheizung ist äusserst einfach und die Arbeit verschwindend klein. Ueberdies sind die Kosten einer solchen Heizung erheblich niedriger, als diejenigen einer Feuerung mit Koks.

Für die Heizung dieser Anlagen führt die Standard-Mineralprodukte A. G. in Zürich seit Jahren das Standard-Heizöl. Diese Gesellschaft hat grosse Lager solcher Oele und versorgt ihre Tanks in allen Weltteilen mit Brennstoff, so dass eine geregelte Versorgung der Feuerungsanlage je-